

Kein umfassender Gewährleistungsausschluss durch „gekauft wie gesehen“

Durch die Klausel „gekauft wie gesehen“ in einem Gebrauchtwagenkaufvertrag wird die Haftung des Verkäufers für Sachmängel des Fahrzeugs nicht vollständig ausgeschlossen. Der Gewährleistungsausschluss erstreckt sich vielmehr lediglich auf solche Mängel, die für einen Laien bei einer ordnungsgemäßen Besichtigung des Fahrzeugs ohne die Hilfe eines Sachverständigen wahrnehmbar sind. Das benachteiligt einen privaten Kfz-Verkäufer schon deshalb nicht, weil es ihm in den Grenzen des [§ 444 BGB](#) freisteht, seine Haftung für Mängel vertraglich umfassend auszuschließen. Namentlich kann sich ein privater Verkäufer durch einen umfassenden Gewährleistungsausschluss seiner Haftung für ihm unbekannte Mängel des Fahrzeugs entledigen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 02.08.2017 – [9 U 29/17](#)

(nachfolgend: [OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.08.2017 – 9 U 29/17](#); vorangehend: [LG Aurich, Urteil vom 24.04.2017 – 5 O 161/16](#))

Mit Beschluss vom 28.08.2017 hat das OLG Oldenburg die Berufung des Beklagten gegen ein Urteil des LG Aurich zurückgewiesen, nachdem es zuvor mit Beschluss vom 02.08.2017 auf diese Absicht hingewiesen hatte. Der Hinweis- und der Zurückweisungsbeschluss sind zusammen mit dem Urteil des Landgerichts auszugsweise [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.